

# **„Erfolgreich ankommen in Beruf und Beschäftigung: Instrumente des Nachteilsausgleich in der beruflichen Bildung“–**

**Herzlich willkommen zu diesem Thema, sehr geehrte  
Damen und Herren  
und vielen Dank für Ihr Interesse.**

## **Erfolgreich ankommen in Beruf und Beschäftigung....**

Sie sind alle erfolgreich in Beruf und Beschäftigung  
angekommen.

Vielleicht nicht dort, wo Sie ursprünglich hinwollten.

Vielleicht genau dort, wo Sie immer schon hinwollten.

Vielleicht hatten Sie gar keine klaren beruflichen  
Vorstellungen.

Vielleicht hatten Sie sehr konkrete Wünsche,  
Hoffnungen, Bilder.

Vielleicht hat Ihr Weg ins und im Berufsleben manch  
überraschende Fügung und Wende erlebt.

Heute sind Sie hier, weil Sie einen Bezug - wahrscheinlich einen professionellen Bezug - zu Legasthenie und Dyskalkulie haben – und weil Sie sich dafür interessieren, wie Menschen mit diesen Teilleistungsstörungen ihren Weg in Berufsausbildung und Arbeit finden können.

Wie sie ihren Weg finden können, ohne dass aufgrund ihrer Teilleistungsstörungen manche Wege für sie versperrt bleiben.

Oder Wege abbrechen.

Wenn von behinderten Menschen die Rede ist, denken die meisten Menschen an körperlich behinderte Menschen, z.B. an Menschen, die auf einen Rollstuhl angewiesen sind, oder an sinnesbehinderte Menschen wie seh- oder hörbehinderte Menschen, oder an geistig-behinderte Menschen.

Eher selten wird Behinderung mit Lese-Rechtschreib-Störungen und Rechenstörungen assoziiert.

Doch sowohl die Vorstellungen davon, was Behinderung ist, als auch die Einstellungen dazu sind in Bewegung geraten.

Mehr denn je werden Behinderung und Beeinträchtigung nicht mehr als „Personenmerkmal“ betrachtet, sondern

der Fokus richtet sich auf den Abbau von Hindernissen - Barrieren - , die Menschen an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilnahme an der Gesellschaft hindern – hindern können.

Entsprechend hat sich der traditionelle Behinderungsbegriff nicht nur verändert, sondern auch geweitet.

Definitions- und Abgrenzungsfragen zwischen Kategorien wie „Behinderung“, „Benachteiligung“ und „Beeinträchtigung“ werden zunehmend als wenig hilfreich für die Verwirklichung des Teilhabegebots erachtet. Vor allem werden diese Begriffe zunehmend anders verstanden und gebraucht.

Der neue *Teilhabebericht der Bundesregierung*, der an die Stelle des früheren sogenannten „Behindertenberichts“ getreten ist, versucht z.B. mit dem „Lebenslagenansatz“ der Verschiedenheit der Teilhabesituationen von Menschen mit Beeinträchtigungen gerecht zu werden.

Mit dem Begriff „Lebenslage“ wird im Bericht der Bundesregierung die „Gesamtheit der Ressourcen und Beschränkungen bezeichnet, die eine Person bei der Verwirklichung eigener Lebensvorstellungen beeinflussen.“

Ausdrücklich davon ausgehend, dass Beeinträchtigungen Teil menschlicher Vielfalt sind – *es normal ist*,

*verschieden zu sein* –, wird Behinderung als Folge von Benachteiligung aufgefasst – nicht als unvermeidliche Folge einer bestehenden Beeinträchtigung.

D.h. man ist beeinträchtigt, aber deshalb nicht zwangsläufig behindert, sondern man wird ggfs. behindert.

Auch die VN-Konvention für die Rechte von Menschen mit Behinderung hat einen bewusst offenen Begriff von Behinderung gewählt, der Behinderung absichtlich nicht abschließend definiert.

Wie die international anerkannten Klassifikationssysteme der Weltgesundheitsorganisation (WHO) ICD 10 und ICF versteht auch die VN-Konvention Behinderung nicht länger als individuell vorhandene gesundheitliche Störung, sondern als Resultat behinderter Interaktion zwischen Individuum und Umwelt. Es geht also um Wechselwirkung.

Die Ratifikation der VN-Konvention durch den Deutschen Bundestag im Frühjahr 2009 war es auch, die eine unerwartete Dynamik ausgelöst und Fragen der Teilhabe deutlicher als zuvor ins Blickfeld gerückt hat.

Unter dem zur Leitidee avancierten Stichwort „Inklusion“ sind sowohl die in Deutschland gewachsene Institutionen- und Förderlandschaft als auch der gesellschaftliche Umgang mit Behinderungen und Beeinträchtigungen auf den Prüfstand geraten.

*Was heißt das für die berufliche Bildung?*

Was heißt überhaupt „Berufliche Bildung“ mit Blick auf Deutschland und mit Blick auf Menschen mit Beeinträchtigungen bzw. Behinderungen?

Im Spektrum der Berufsbildungsstrukturen und Berufsbildungsangebote lassen sich mit Blick auf behinderte bzw. beeinträchtigte Menschen auf Bundesebene drei Hauptsäulen identifizieren:

1. Die duale Berufsausbildung auf der Grundlage von Berufsbildungsgesetz und Handwerksordnung
2. Die Unterstützte Beschäftigung auf der Grundlage von § 38 a Neuntes Sozialgesetzbuch und
3. Die berufliche Bildung in den Werkstätten für behinderte Menschen auf der Grundlage des SGB IX, der Werkstättenverordnung und der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung

Daneben gibt es bundesgesetzlich geregelte Berufe wie insbesondere die Gesundheits- und Pflegeberufe und auf Ebene der Bundesländer zusätzliche Strukturen und Qualifizierungsangebote.

Mit Blick auf den vorgegebenen Zeitrahmen und die Ausrichtung des Vortragsthemas auf Nachteilsausgleich

lege ich den Schwerpunkt auf die duale Berufsausbildung.

Rechtliche Grundlage der dualen Berufsausbildung sind Berufsbildungsgesetz (BBiG) und Handwerksordnung (HwO).

Beide Gesetze geben vor, dass auch behinderte Menschen in anerkannten Ausbildungsberufen ausgebildet werden sollen.

Und beide Gesetze übertragen den zuständigen Stellen – das sind in der Regel die Industrie- und Handelskammern, die Handwerkskammern und die Landwirtschaftskammern – die verantwortungsvolle Aufgabe des Nachteilsausgleichs.

Nachteilsausgleich heißt laut Gesetz: „die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen in Ausbildung und Prüfung zu berücksichtigen“.

Beispielhaft führt der Gesetzgeber dazu aus:

- die zeitliche und sachliche Gliederung der Ausbildung,
- die Dauer von Prüfungszeiten,
- die Zulassung von Hilfsmitteln und
- die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher/-innen für hörbehinderte Menschen.

Eine Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung von 1985 gibt zur Anwendung des Nachteilsausgleichs in Zwischen-, Abschluss- und Gesellenprüfungen Umsetzungshinweise. Diese vom Hauptausschuss des BIBB beschlossene, verbindliche Empfehlung zählt als besondere Prüfungsorganisation z.B.

- die Durchführung der Prüfung ganz oder teilweise am eigenen Ausbildungsplatz,
- Einzel- statt Gruppenprüfung und
- eine besondere Gestaltung der Prüfung wie z.B. die Änderung der Prüfungsformen und Abwandlung der Prüfungsaufgaben auf.

Auch diese Umsetzungshinweise sind nicht abschließend, sondern beispielhaft zu verstehen.

Sie besitzen Aufforderungscharakter.

Nachteilsausgleich ist grundsätzlich einzelfallbezogen auszurichten.

Der damit verbundene Gestaltungsspielraum führt in der Praxis häufig zu Unsicherheiten:

Betroffene wissen oft nicht, dass sie Anspruch auf die Gewährung von Nachteilsausgleich haben. Sie wissen manchmal nicht, dass es diesen überhaupt gibt oder denken, dass nur ein schwerbehinderter Mensch mit

entsprechendem Status – vorzeigbarem Ausweis - diesen beantragen kann.

Vertreter/-innen der Kammern und dortigen Prüfungsausschüsse sind nicht immer ausreichend informiert, wer Anspruch auf Nachteilsausgleich hat und in welchem Rahmen dieser gewährt werden kann. Auch wird manchmal befürchtet, sich mit der Gewährung von Nachteilsausgleich angreifbar zu machen, eine unzulässige Bevorzugung vorzunehmen.

Als Richtschnur kann auf der Grundlage der einschlägigen Rechtsprechung gelten:

*unter Beibehaltung des fachlichen Niveaus der Prüfungsanforderungen – Prüfungsniveau und Prüfungsinhalt dürfen im Vergleich zu anderen Prüfungsteilnehmenden nicht abgesenkt werden - besteht die Freiheit, kreativ konstruktive Lösungen zur Berücksichtigung der behinderungsbedingten Einschränkungen zu finden und damit dem Willen und Auftrag des Gesetzgebers zu entsprechen.*

Für eine möglichst reibungslose Realisierung des Nachteilsausgleichs ist es wichtig, dass der jugendliche Auszubildende, der Prüfungsteilnehmer, so frühzeitig wie möglich, spätestens jedoch mit der Anmeldung zur Prüfung, der Kammer seine Beeinträchtigungen mitteilt und diese z.B. durch ärztliche Atteste glaubhaft macht.



Hilfreich ist darüber hinaus, wenn bereits Vorschläge dazu gemacht werden, wie die Beeinträchtigung ausgeglichen werden kann. Dies kann insbesondere Prüfern und Prüferinnen, die noch keine Erfahrungen mit der auszugleichenden Beeinträchtigung gemacht haben, nützliche Informationen und Hilfestellung bieten.

Informationen und Hilfestellung bei der praktischen Umsetzung des Nachteilsausgleichs möchte auch ein Handbuch des Bundesinstituts für Berufsbildung bieten, das in wenigen Wochen veröffentlicht wird. Es stellt eine vollständige Überarbeitung einer Vorgängerpublikation des BIBB dar und ist das Ergebnis der Zusammenarbeit von Sachverständigen innerhalb eines Projektbeirats unter Leitung des BIBB. Ich freue mich an dieser Stelle erwähnen zu können, dass *Frau Annette Höinghaus, die Geschäftsführerin des Bundesverbandes Legasthenie und Dyskalkulie*, ihre hohe Expertise und ihr ausgeprägtes Engagement in diesen Projektbeirat eingebracht hat. Ich danke ihr und dem Bundesverband Legasthenie und Dyskalkulie auch hier und heute gerne noch einmal sehr herzlich für diese wertvolle Mitwirkung.

Zugleich an Sie, sehr geehrte Damen und Herren, damit verbunden die Information, dass Lese-Rechtsschreibstörungen und Rechenstörungen auf diese Weise nachhaltige Berücksichtigung in der BIBB-Publikation gefunden haben und sehr zu hoffen ist, dass

damit Fortschritte für die betroffenen jungen Menschen auf ihrem Weg in Ausbildung und Beruf erreicht werden können.

Diese Zuversicht knüpft sich im Übrigen an die Erfahrung, dass bereits die Vorgängerpublikation eine so große Nachfrage erzielte, dass sie mehrfach nachgedruckt wurde und wir von Kammervertretern regelmäßig die Rückmeldung erhalten haben, wie nützlich dieses anwendungsbezogene Handbuch mit seinen praxisorientierten Erläuterungen, Hinweisen auf weiterführende Informationsmöglichkeiten und Fallbeispielen ist.

Mit dem aktualisierten Handbuch legen wir einen neuen Schwerpunkt auf psychische Behinderungen, da diese in den letzten Jahren deutlich zugenommen haben und für alle an der Ausbildung Beteiligten besondere Herausforderungen darstellen. Auch stellen sich psychische Erkrankungen bzw. Behinderungen oft als Folge einer anderen Beeinträchtigung zusätzlich ein.

Nachteilsausgleich ist ein weites Feld.

Ein insbesondere von *Professor Dr. Christa Schlenker-Schulte* und *Dr. Susanne Wagner* erforschter und beförderter Ansatz des Nachteilsausgleichs ist Textoptimierung.

Textoptimierung stellt eine Möglichkeit dar, durch sprachliche Vereinfachung ohne gleichzeitige inhaltliche Vereinfachung den fachlichen Inhalt von Texten ungemindert zu erhalten.

Nachdem zunächst an der Forschungsstelle zur Rehabilitation von Menschen mit kommunikativer Behinderung an der Pädagogischen Hochschule Heidelberg vom Bund gefördert jahrelang intensiv untersucht wurde, was Prüfungsaufgaben schwer verstehbar macht und was demgegenüber eine barrierearm formulierte Prüfungsaufgabe kennzeichnet, werden entsprechende Forschungen seit 1997 am An-Institut der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg fortgesetzt.

Inzwischen haben zahlreiche junge Menschen ihre Abschlussprüfungen mit textoptimierten Prüfungsaufgaben absolviert. Die Prüfungsaufgaben werden hierfür im Blick auf die darin enthaltene Standardsprache modifiziert, die bei Prüfungsaufgaben meist grammatikalisch komplex und sprachlich verdichtet ist. Die Fachsprache bleibt unberührt.

Ähnlich wie Textoptimierung zielen auch Maßnahmen zur Förderung und Unterstützung der Leichten bzw. Einfachen Sprache auf kommunikative Barrierefreiheit. Leichte Sprache heißt, dass zusätzlich zur Vereinfachung

der Sprache - wie bei der Textoptimierung - auch die Vereinfachung von komplexen Inhalten vorgenommen wird.

Entsprechend ihrer Selbstverpflichtung im Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der VN-Konvention hat die Bundesregierung – konkret: das auf diesem Feld federführende Bundesministerium für Arbeit und Soziales – gemeinsam mit dem Netzwerk Leichte Sprache einen Leitfaden für die Umsetzung von Inhalten in Leichter Sprache entwickelt.

Anders als Textoptimierung strebt Leichte bzw. Einfache Sprache – die beiden Begriffe werden manchmal voneinander unterschieden, aber auch synonym benutzt, es gibt keine einheitliche Definition – auf die Teilhabe von Menschen mit sogenannter geistiger Behinderung.

Dass die seit September 2011 geltende Barrierefreie Informationstechnikverordnung (BITV) die Bundesverwaltung dazu verpflichtet, Inhalte von Internet- und Intranet-Angeboten sowie Navigationshinweise auch in Leichter Sprache zu verfassen, ist gewiss auch Ergebnis der erfolgreichen Durchsetzung der ursprünglich aus der People First Bewegung vorgebrachten Forderungen.

Dass es noch an der durchgängigen Selbstverständlichkeit fehlt, Legasthenie und Dyskalkulie als Beeinträchtigungen zu verstehen, die die Anwendung von Nachteil-

sausgleich begründen, resultiert auch aus der Herkunft des Begriffs Nachteilsausgleich aus dem Arbeits- und Sozialrecht.

Insbesondere seine Entlehnung aus dem früheren Schwerbeschädigtengesetz und die Aufnahme ins Neunte Buch des Sozialgesetzbuchs prägen noch immer dahingehend, Nachteilsausgleich ausschließlich – oder zumindest vorrangig - auf versorgungsrechtlich als schwerbehinderte oder gleichgestellte Personen zu beziehen.

Im Sinne der schon mehrfach erwähnten VN-Konvention gilt es hier noch entsprechende Bewusstseinsbildung zu leisten – und auch einzufordern.

Nicht zuletzt der mit „*Allgemeine Verpflichtungen*“ überschriebene **Artikel 4** der VN-Konvention postuliert, dass sich die Vertragsstaaten – zu denen Deutschland gehört – verpflichten – ich zitiere:

*„ Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die volle Verwirklichung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu gewährleisten und zu fördern. Zu diesem Zweck verpflichten sich die Vertragsstaaten:*

- a) *alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Umsetzung der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte zu treffen;*
- b) *alle geeigneten Maßnahmen einschließlich gesetzgeberischer Maßnahmen zur Änderung oder Aufhebung bestehender Gesetze, Verordnungen, Gepflogenheiten und Praktiken zu treffen, die eine Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen darstellen;*
- c) *den Schutz und die Förderung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen in allen politischen Konzepten und allen Programmen zu berücksichtigen;*
- d) *Handlungen oder Praktiken, die mit diesem Übereinkommen unvereinbar sind, zu unterlassen und dafür zu sorgen, dass die staatlichen Behörden und öffentlichen Einrichtungen im Einklang mit diesem Übereinkommen handeln;...“*

Und ergänzend zitiere ich aus dem mit „*Bildung*“ überschriebenen **Artikel 24** den Passus:

*„Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage von Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel...“*

es folgt eine Aufzählung in der es dann heißt:

- „...d) Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern;*
- e) in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden....“.*

*Sie sehen, sehr geehrte Damen und Herren, die VN-Konvention bietet eine ausgezeichnete Berufungsgrundlage für die Anwendung von Nachteilsausgleich.*

Voraussetzung für die Durchführung des Nachteilsausgleichs durch die prüfungsverantwortlichen Stellen, die Kammern, ist natürlich, dass die jungen von Legasthenie und Dyskalkulie betroffenen jungen Menschen ihre Beeinträchtigung nicht z.B. aus Scham und/oder Sorge vor Stigmatisierung verschweigen oder mangels Aufklärung und Information nicht wissen, dass sie einen entsprechenden Anspruch haben und geltend machen können.

Hier, im Feld „Information und Aufklärung“, besteht durchaus noch Handlungsbedarf. Gewiss kann und muss an vielen Orten und Stellen – Schulen, Integrationsämtern, Arbeitsagenturen, Jugendämtern etc. – noch weitaus intensiver Informationsarbeit geleistet und vor allem auch dem weitverbreiteten Irrtum entgegengewirkt werden, erst der offizielle Schwerbehindertenstatus – mit vorzeigbarem Ausweis - berechtige zu Ansprüchen – ein Irrtum, der, wie Erfahrungen Betroffener zeigen, befremdlicherweise manchmal selbst von offiziellen Stellen vermittelt wird. Um an der Baustelle „Information“ weiterzukommen, heißt es vor allem (weitere) Wege zu finden, die betroffenen Jugendlichen wirklich zu erreichen, d.h. Antworten zu finden auf Fragen wie diese:

- Wo und wie müssen Informationen neu „gesetzt“ werden, damit sie den jungen behinderten Menschen zum „richtigen“ Zeitpunkt erreichen?
- Welche Akteure, an die man bisher vielleicht buchstäblich noch gar nicht gedacht hat, können zusätzlich als Mittler eingebunden werden?

Nachteilsausgleich kann auch dort Anwendung finden, wo aufgrund besonderer Art und Schwere der Behinderung eine Ausbildung im „Regelberuf“ nicht möglich ist. Für diese Ausgangslagen eröffnen Berufs-



bildungsgesetz und Handwerksordnung eine Ausbildung auf der Grundlage von durch die Kammern erlassenen Ausbildungsregelungen – auch eine, eine andere Form des Nachteilsausgleich, denn diese Ausbildungsgänge stehen ausschließlich besonders ausgeprägt behinderten Menschen offen und ermöglichen ihnen so einen qualifizierenden Abschluss vor einer Kammer.

Das BIBB und der dort angesiedelte Ausschuss für Fragen behinderter Menschen (AFbM) haben in den letzten Jahren einen Prozess zur Einführung von bundeseinheitlichen Qualitätsstandards für diese Ausbildungsgänge initiiert. Meilenstein dieses Prozesses war die Verabschiedung einer Rahmenregelung im Jahr 2009.

*Kernelemente der Rahmenregelung sind:*

- Durchstiegsmöglichkeit in eine Ausbildung im „regulären“ Bezugsberuf
- personenbezogener Förderplan
- Mitverantwortung der Berufsschule
- Zielgruppe Menschen mit Lernbehinderung
- Eignung der Ausbildungsstätte
- Ausbilder(-innen)schlüssel und rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation der Ausbilder (-innen)

- Vorgaben für betriebliche Ausbildungsinhalte und –zeiten
- Förderphase
- berufliche Handlungskompetenz als Zielsetzung der Ausbildung
- sowie eine einheitliche diskriminierungsfreie Abschlussbezeichnung (Fachpraktiker/-in für...bzw. Fachpraktiker/-in im...)

Gemäß der Zielbestimmung der Rahmenrichtlinien des BIBB-Hauptausschusses von 2006 wurde mit der Rahmenregelung der Prozess fortgesetzt, eine Überprüfung, Abstimmung und bundesweite Vereinheitlichung von Ausbildungsregelungen in demselben Berufsbereich zu initiieren. Von der angestrebten Übersichtlichkeit wird zugleich ein Zugewinn an Akzeptanz und Verwertbarkeit der Abschlüsse am Arbeitsmarkt erwartet.

Die Rahmenregelung ist jetzt sowohl verbindliche Grundlage für den Erlass aller Ausbildungsregelungen durch die regionalen Kammern als Träger der Regelungskompetenz, als auch für berufsspezifische Musterregelungen, die ebenso wie die Rahmenregelung als Hauptausschuss-Empfehlungen beschlossen werden.

Die Freude über die erzielten Fortschritte auf einem nicht immer reibungslosen Weg paart sich aber auch mit der Erkenntnis, dass es auch hier noch Baustellen gibt.

So ist das Spektrum an Berufsbereichen, die behinderten jungen Menschen zur beruflichen Qualifizierung auf der Grundlage von Ausbildungsregelungen tatsächlich offenstehen, ein begrenztes, und es gilt, dieses über die eher traditionellen Felder hinaus zu erweitern und insbesondere auch jungen Frauen Alternativen zur „herkömmlichen“ Hauswirtschaft zu erschließen. Hier kann die Erarbeitung von weiteren Musterregelungen Signalwirkung entfalten und Betriebe als auch die im Segment Ausbildungsregelungen relevanten Berufsbildungseinrichtungen wie insbesondere Berufsbildungswerke und Einrichtungen der wohnortnahen Rehabilitation ermuntern, Ausbildungsangebote in für die Personengruppe geeigneten, arbeitsmarktorientierten Berufsbereichen zu entwickeln.

Mit den qualitätssichernden Orientierungsmarken – die alle als Empfehlungen des Hauptausschusses des BIBB beschlossen wurden und damit von Bund, Ländern, Gewerkschaften und Arbeitgeberseite gemeinsam verantwortet und getragen werden - ist ein großer Schritt gelungen, die duale Berufsausbildung behinderter Menschen als integralen Bestandteil der „regulären“ Berufsausbildung zu markieren.

Dabei gab es verschiedene „Wegweiser“: neben dem Teilhabegebot vor allem auch Anschlussfähigkeit und Durchlässigkeit sowohl als berufsbildungspolitische als

auch als berufspädagogische Kriterien.

Entsprechend dieser Paradigmen war die Verankerung der Durchstiegsmöglichkeit von der Ausbildung in den Fachpraktiker/-innen-Berufen in die in „regulären“ Bezugsberufen ein ausgeprägtes Anliegen des Bundesinstituts für Berufsbildung.

Berufliche Bildung behinderter Menschen findet aber auch unter anderen rechtlichen Rahmenbedingungen und „Dächern“ statt, als unter dem der (klassischen) dualen Berufsausbildung. Zu diesen anderen Dächern oder Häusern, insbesondere den allein schon unter quantitativen Gesichtspunkten ganz besonders relevanten Werkstätten für behinderte Menschen, gilt es Brückenschläge zu entwerfen und Voraussetzungen für deren konkrete Ausführung zu schaffen.

Beispielsweise, indem die berufliche Bildung in den Werkstätten ausgerichtet und konkret anrechenbar wird auf die duale Ausbildung auf der Grundlage von BBiG und HwO.

Das gemeinsam von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für behinderte Menschen (BAG:WfbM) und der Bundesagentur für Arbeit erarbeitete Fachkonzept HEGA 6/2010 hat die Orientierung des Berufsbildungsbereichs der Werkstätten an den Fachpraktiker-Berufen erstmals deutlich formuliert.

Diesen eingeschlagenen Weg gilt es, auszubauen, um

die berufliche Bildung in den Werkstätten noch deutlicher und konkreter an die klassische duale Ausbildung heranzuführen, Kompatibilitäten zu erzielen und so auch Übergänge von der Werkstatt in den sogenannten allgemeinen Arbeitsmarkt zu erleichtern. Zu den Entwicklungen im Bereich Werkstätten zählt auch die Initiative des Berufsverbandes der Fachkräfte zur Änderung und Ergänzung der Fortbildungsordnung zur geprüften Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung in Werkstätten für behinderte Menschen, die die Ausrichtung der Fortbildung auf verschiedene Lernorte und eine Anpassung an sozial- und bildungspolitische Entwicklungen anstrebt.

*Sehr geehrte Damen und Herren,* mit meinen Ausführungen zu den Fachpraktiker-Ausbildungen und der Beruflichen Bildung im Bereich der Werkstätten für behinderte Menschen wollte ich Ihnen zur Abrundung einen Eindruck davon vermitteln, wie groß und facettenreich das Feld berufliche Bildung für behinderte Menschen ist. Dies war natürlich nur mit kurzen Schlaglichtern möglich. Inwieweit das eingangs erwähnte, noch eher junge Instrument der Unterstützten Beschäftigung – es sucht jene Menschen, die nicht den ausgeprägten Unterstützungsrahmen einer Werkstatt benötigen, für die aber auch eine Ausbildung nicht infrage kommt, durch Platzierung und Begleitung auf

einem Arbeitsplatz in Beschäftigung zu integrieren und gleichzeitig zu qualifizieren - sich als ein zahlenmäßig relevantes entwickeln wird, bleibt abzuwarten. Diese vor allem auch noch den bislang geringen Erfahrungen geschuldete Zurückhaltung in der Bewertung heißt nicht, dass kleine Fallzahlen nicht auch ein gutes Ergebnis sein können - als Facette eines breiten Spektrums an Qualifizierungsmöglichkeiten, und vor allem hinsichtlich der einzelnen Menschen, ihrer Berufs- und Lebenswege, ihrer Chancen.

Aus meiner Sicht ist mit Blick auf Menschen mit Behinderungen bzw. Beeinträchtigungen die zentrale Herausforderung grundsätzlich jene:

- *für individuelle, spezifische Ausgangslagen, Bedürfnisse und Bedarfe passfähige Antworten zu finden und*
- *zugleich allgemein anerkannte, vergleichbare Berufsabschlüsse zu ermöglichen. Berufsabschlüsse, mit denen junge Menschen – nicht ausschließlich **junge** – Menschen – erfolgreich in Beruf und Beschäftigung ankommen können.*

Diese Aufgabe ist komplex - und entspricht manchmal einer Gratwanderung - aber sie ist eine nicht nur wichtige, sondern auch eine spannende und sinnstiftende Aufgabe.

Es erscheint mir wesentlich, sie auf der Grundlage vorhandener und weiterzuentwickelnder Erkenntnisse und Erfahrungen – und damit einschließlich empirischen Wissens - zu gestalten und dabei Bewährtes – wie z.B. das Berufsprinzip oder die hohen Standards an Fachkompetenz seitens des Bildungspersonals - im Blick zu halten.

Die durch die VN-Konvention ausgelöste Schubkraft kann und sollte genutzt werden, zu greifbaren Fortschritten in diesem Feld zu kommen, ohne sich dabei in programmatischen oder gar ideologischen Diskussionen zu erschöpfen.

Die derzeitigen Diskussionen über das Ausschöpfen aller Potenziale in Zeiten von demografischem Wandel und Fachkräftemangel begünstigen die erwünschten Fortschritte.

Doch ist gesellschaftliche Teilhabe behinderter Menschen – und damit insbesondere auch die Teilhabe **an** und **durch** Bildung und Beschäftigung –unabhängig von Konjunkturverläufen sowohl als gesellschaftspolitische Norm zu stärken als auch in der Praxis nachhaltig umzusetzen.

*Sehr geehrte Damen und Herren,*  
wie in der Beschreibung zu diesem Vortrag angekündigt, möchte ich Ihnen nun Gelegenheit geben, Fragen zu

stellen und für Sie relevante und interessante Punkte zu diskutieren.

Herzlich einladen möchte ich Sie auch, nachzufragen, wo Ihnen etwas nicht ausreichend verständlich war.

Auch möchte ich nicht versäumen, Ihnen anzubieten, sollten Sie im Nachgang zu dieser Veranstaltung Fragen oder Anregungen zu meinem Vortragsthema haben, gerne auf mich zuzukommen.

Sie wissen ja, wo Sie mich finden:

Im Bundesinstitut für Berufsbildung.

Dort bin ich – jedenfalls derzeit – angekommen. Dorthin hat mich mein Berufsweg geführt – ungeahnt, ungeplant, sehr befriedigend.

**Vielen Dank bis hierher für Ihre Aufmerksamkeit**